

## **Bericht zur Anfrage „Sachstand Abschiebungen in Herne“ der Fraktion „DIE LINKE“ im Haupt- und Personalausschuss:**

Jedes aufenthaltsrechtliche Begehren wird abschließend auf Grundlage der jeweils aktuellen Rechtslage behördlich geprüft. Die Prüfung von Asylanträgen einschließlich der Feststellung sog. zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote erfolgt ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden. Anderweitige Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen oder Duldungen werden durch die Ausländerbehörde bearbeitet und entschieden. Der weit überwiegende Teil dieser behördlichen Entscheidungen, die kein Aufenthaltsrecht begründen, wird anschließend verwaltungsgerichtlich überprüft.

Erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit bzw. Rechtskraft des aufenthaltsbeendenden Verwaltungsaktes steht eine Rückkehr/Rückführung im Raume. Mit Ausnahme der sog. Dublin III-Fälle (hier ist ein anderer Staat für die Durchführung/Fortführung des Asylverfahrens und einer etwaigen Rückführung in den Herkunftsstaat zuständig) wird den Betroffenen stets eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Abschiebungen erfolgen erst, wenn die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig sind und trotz eingeräumter Frist zur freiwilligen Ausreise nicht ausreisen, obwohl weder tatsächliche noch rechtliche Ausreisehindernisse bestehen. Sofern Reiseunfähigkeit als Ausreise- / Abschiebungshindernis geltend gemacht wird, erfolgt die entsprechende Überprüfung durch die Ausländerbehörde unter Hinzuziehung der Amtsärztin /des Amtsarztes und/oder einer externen Medizinerin/eines externen Mediziners auf Grundlage beigebrachter ärztlicher Atteste oder Bescheinigungen. Die Beachtlichkeit derartiger Vorbringen unterliegt durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 11.03.2016, in Kraft getreten am 17.03.2016, nunmehr den Bestimmungen des § 60a Abs. 2 c, d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). D.h. vereinfacht, die Reisefähigkeit wird vermutet, sofern nicht anderslautende ärztliche Bescheinigungen unverzüglich vorgelegt werden, wobei die unverschuldete verspätete Vorlage nicht zu Lasten des Ausländers geht. Im Bedarfsfall erfolgt die Abschiebung mit ärztlicher Begleitung und/oder ggf. auch unter Mitgabe erforderlicher Medikamente.

Im Jahr 2014 wurden acht, im Jahr 2015 fünf und im Jahr 2016 46 Abschiebungen vorgenommen. Bei diesen 46 Abschiebungen entfällt der weitaus größte Teil (40 Personen) auf Staatsangehörige der Balkanstaaten. Weitere vier Personen wurden im Rahmen des Dublin III-Verfahrens in ein anderes EU-Land verbracht. Zwe Personen mussten in nordafrikanische Staaten abgeschoben werden.

Die Abschiebungen von 2016 teilen sich nach Herkunftsländern wie folgt auf:

➤ Afghanistan	1 (Dublin III)
➤ Albanien	4
➤ Algerien	1
➤ Eritrea	1 (Dublin III)
➤ Ghana	1 (Dublin III)
➤ Kosovo	13 (davon 5x Dublin III)
➤ Marokko	1
➤ Mazedonien	9
➤ Nigeria	1 (Dublin III)
➤ Serbien	14

Der signifikante Anstieg der Abschiebungszahlen im Jahr 2016, insbesondere in die Westbalkanstaaten, beruht im Wesentlichen auf der seit Oktober 2015 bestehenden Möglichkeit, dass die Ausländerbehörde (nicht die jeweilige Botschaft) nach erfolgter Identitätsprüfung für Staatsangehörige dieser Länder Dokumente ausstellen kann, die die Einreise in den Heimatstaat ermöglichen (sog. EU-Laissez-Passier-Papiere). Diese werden nunmehr bei Einreise durch die betroffenen Westbalkanstaaten akzeptiert. Begleitend wurde intern die Effizienz durch organisatorische und personelle Modifikationen gesteigert.

Bei den Personen, die freiwillig der Ausreisepflicht nachgekommen sind, ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen: im Jahr 2014: 16, in 2015: 83 und in 2016: 168 Personen.